

# Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO)

---

## Antrag

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) wird genehmigt.

## Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürichs wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Der KEZO-Zweckverband legt nun den Verbandsgemeinden einen ausgewogenen Vorschlag vor.

Im Zuge des Revisionsverfahrens wurde die Überführung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat, die Rechnungsprüfungskommission und die Delegiertenversammlung haben dieses Anliegen klar abgelehnt. Die Führung einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) ist eine hoheitliche Tätigkeit und ein Teil des Service Public. Die Vielzahl bundesrechtlicher und kantonaler Vorgaben und Vorschriften schliessen ein freies unternehmerisches Handeln praktisch aus. Eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde wirtschaftlich keine Vorteile erbringen. Im Gegenteil würde eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die heutige Stellung der Gemeinden und die demokratische Verankerung unnötig schwächen.

## Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten der KEZO aus dem Jahre 2009 nicht mehr zu vergleichen.

Es wurden nur punktuelle für die KEZO relevante Gegebenheiten in den neuen Statuten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung und Souverän unverändert geblieben.

## Revisionsverfahren

Sowohl die Delegierten der Verbandsgemeinden als auch die Gemeinden selber wurden eingeladen, zum ersten erarbeiteten Statutenentwurf Stellung zu nehmen. An den Delegiertenversammlungen vom 21. Juni 2018 und 30. August 2018 wurden die Eingaben behandelt und wo möglich berücksichtigt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. August 2018 mit einer Gegenstimme genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.

Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018 hat in Bezug auf die Führung des finanziellen Haushalts zudem einstimmig entschieden, das Verwaltungsvermögen ohne Neubewertung zu übernehmen und linear über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Der Anteil an der finanziellen Beteiligung *am Eigenkapital* ist im Anhang ausgewiesen und wird aufgrund der von den Gemeinden per 31.12.95 (Zeitpunkt auf welche die KEZO in die Eigenfinanzierung wechselte) getätigten Investitionen berechnet.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Genehmigungsfähigkeit der Statuten bestätigt.

Die Gemeinderäte bzw. Parlamente von xxx Gemeinden empfehlen die Statuten zu genehmigen. Die Gemeinderäte bzw. Parlamente von yyy Gemeinden empfehlen die Statuten abzulehnen.

Nachfolgend sind die Statuten vollständig abgebildet

## 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Egg, Erlenbach, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Hombrechtikon, Illnau-Effretikon, Küsnacht, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil a/See, Pfäffikon, Rapperswil-Jona, Russikon, Rüti, Seegräben, Stäfa, Uetikon a/See, Uster, Volketswil, Wald, Weisslingen, Wetzikon, Zollikon und Zumikon bilden unter dem Namen „Kehrichtverwertung Zürcher Oberland“ (nachfolgend „KEZO“) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Grundlage der KEZO bildet der „Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und St. Gallen über den Bau und Betrieb gemeinsamer Kehrichtverwertungsanlagen im Zürcher Oberland“ vom 6. Juli 1961 und vom 5. Februar 1962 (Staatsvertrag).

<sup>3</sup>Die KEZO hat ihren Sitz in Hinwil.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Die KEZO bezweckt den Bau und Betrieb und den Unterhalt von Einrichtungen zur Verwertung von Abfällen. Die Aufbereitung von Reststoffen und die Produktion von energetischen Ressourcen sind dabei wesentliche Prozesse innerhalb der Abfallverwertung. Die KEZO ist verpflichtet, die Grundsätze einer ökonomischen und ökologisch verträglichen Abfallverwertung zu beachten.

<sup>2</sup>Die KEZO betreibt eine zweckdienliche Information und Aufklärung der Bevölkerung.

<sup>3</sup>Die KEZO fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Wertstoffverwertung im Kanton Zürich. Zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann sie sich dazu auch an anderen Unternehmen beteiligen, die öffentlichen Interessen dienen.

<sup>4</sup>Die KEZO kann einen Sammel- und Abfuhrdienst für einzelne Verbandsgemeinden betreiben, die die entsprechenden Kosten vollumfänglich zu übernehmen haben.

## **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur KEZO erfordert eine Statutenrevision.

# **2. Organisation**

## **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe der KEZO sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Verwaltungsrat
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden im Kanton Zürich zusammen.

## **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für die KEZO führen der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zusammen mit dem Sekretär oder der Sekretärin.

## **Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Die KEZO nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Die KEZO sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten der KEZO**

### **2.2.1. Allgemeines**

## **Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand von Hinwil.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der KEZO
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 400'000.

### **2.2.2. Volksinitiative**

#### **Art. 11 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der KEZO verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Publikation eingereicht wird.

<sup>4</sup>Die Initiative ist dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

### **2.2.3. Fakultatives Referendum**

#### **Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum)

2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

### **Art. 13 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets
2. die Genehmigung der Jahresrechnung
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben
4. Anträge an die Verbandsgemeinden
5. die Wahlen
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

### **2.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft bei der KEZO
3. die Auflösung der KEZO.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der KEZO sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden<sup>2</sup> der Gemeindevorstand<sup>3</sup> ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verwaltungsrats aus.

---

<sup>1</sup> Stadt Rapperswil-Jona: Vorbehalten sind die Bestimmungen des Kantons St. Gallen

<sup>2</sup> Stadt Rapperswil-Jona: „Gemeinde mit Bürgerversammlung“

<sup>3</sup> Stadt Rapperswil-Jona: „Stadtrat“

## **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände betreffen:

1. Wesentliche Aufgaben der KEZO
2. die Grundzüge der Finanzierung
3. Austritt und Auflösung
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Delegiertenversammlung**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin zusammen.

<sup>2</sup>Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat jede Verbandsgemeinde jeweils pro 7'000 Personen oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte.

<sup>3</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

### **Art. 17 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich innert drei Monaten nach Bestellung der Gemeindebehörden im Kanton Zürich unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin von Hinwil. Sie wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird
2. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 19 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die KEZO
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
4. Erlass der Dienst- und Besoldungsverordnung
5. Erlasse von grundlegender Bedeutung
6. Erlass eines Gebührenreglements
7. ihren Organisationserlass
8. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen
9. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
10. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats zu Initiativen
11. die Festsetzung des Budgets
12. die Genehmigung der Jahresrechnung
13. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
14. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht

15. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
16. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
17. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 4'000'000
18. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000
19. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

## **Art. 20 Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der KEZO leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Sekretariat der KEZO.

## **Art. 21 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup>15 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

## **Art. 22 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verwaltungsrats Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

## **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.

## **Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **Art. 25 Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der KEZO einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats schriftlich einzureichen und wird vom Verwaltungsrat spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

## **2.5. Verwaltungsrat**

### **Art. 26 Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin selbst.

### **Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen. Bezüglich der Offenlegung der Interessenbindungen gilt Art. 18.

## **Art. 28 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

1. die unternehmerische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
4. der Erlass eines Gebührentarifs auf der Grundlage des Gebührenreglements
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
6. die Ernennung des Geschäftsführers
7. die Wahl des Sekretärs oder der Sekretärin der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrats
8. die Vertretung der KEZO nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
9. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
10. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Unternehmensführung
3. die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der KEZO
5. das Handeln für die KEZO nach aussen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die übrige Aufsicht in der Verwaltung der KEZO.

## **Art. 29 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 500'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 50'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender oder neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen für neue freiwillige Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 4'000'000.

## **Art. 30 Aufgabendelegation**

Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an die Geschäftsleitung delegiert, in einem Erlass.

## **Art. 31 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 32 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 33 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Bezüglich der Offenlegung der Interessenbindungen gilt Art. 18.

### **Art. 34 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 35 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Verwaltungsrat der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 37 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.7. Prüfstelle**

### **Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Verwaltungsrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 40 Anstellungsbedingungen**

Die KEZO schafft für ihr Personal eigenes Personalrecht.

#### **Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4. Verbandshaushalt**

#### **Art. 42 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Die KEZO führt einen eigenen Haushalt mit Bilanz

<sup>2</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der KEZO sind das Gemeindegesetz<sup>4</sup>, die Gemeindeverordnung<sup>5</sup> sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen des Kantons Zürich.

#### **Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten**

Die Betriebskosten finanziert die KEZO über Gebühren für die Annahme von Abfällen und übrige Erträge, die sie selbst erhebt.

#### **Art. 44 Finanzierung der Investitionen**

Die KEZO kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

#### **Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der KEZO im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

---

<sup>4</sup> LS 131.1

<sup>5</sup> LS 131.11

<sup>2</sup>Die KEZO ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von Liegenschaften, von beweglichen Vermögensteilen, von Bar- und Wertschriftenvermögen und weiteren Rechten.

#### **Art. 46 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach der KEZO für die Verbindlichkeiten der KEZO nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung.

### **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

#### **Art. 47 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### **Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrats kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen der KEZO und einer Verbandsgemeinde werden, sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung nicht möglich ist, durch das in Art. 5 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen vom 6. Juli 1961 und 5. Februar 1962 vorgesehene Schiedsgericht entschieden.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 49 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus der KEZO austreten. Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital der KEZO wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

### **Art. 50 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung der KEZO ist mit Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung der KEZO bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 51 Inkrafttreten<sup>6</sup>**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich und des Baudepartementes des Kantons St. Gallen.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 4. Dezember 2009 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]**

Der Präsident / Die Präsidentin

---

<sup>6</sup>Vorbehalten sind für die Stadt Rapperswil-Jona die Bestimmungen des Kantons St. Gallen

.....

.....

Der Sekretär / Die Sekretärin

.....

.....

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. ... vom ...

**Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen**

Für das Baudepartement

Dr. Martin Anderegg

Leiter Rechtsdienst des Amtes für Umwelt

## Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden

Der Anteil an der finanziellen Beteiligung wird aufgrund der von den Gemeinden per 31.12.95 (Zeitpunkt auf welche die KEZO in die Eigenfinanzierung wechselte) getätigten Investitionen berechnet.

Per 31.12.95 betrug der Restbuchwert der KEZO CHF 112'496'513

Gemeinde	Anteil in %
Bäretswil	1.25581
Bauma-Sternenberg	1.17007
Bubikon	1.46866
Dürnten	1.42423
Egg	2.44481
Erlenbach	1.22166
Fehraltorf	1.90988
Fiscenthal	0.50131
Gossau	2.15379
Greifensee	1.62228
Grüningen	0.95401
Herrliberg	1.15663
Hinwil	4.07535
Hittnau	0.82064
Hombrechtikon	1.95557
Illnau Effretikon	5.05936
Küsnacht	3.89250
Männedorf	2.47550
Maur	1.87380
Meilen	3.59033
Mönchaltorf	1.08031
Oetwil s/S.	1.14264
Pfäffikon	3.30406
Rapperswil/Jona	10.59826
Russikon	1.03648
Rüti	3.89692
Seegräben	0.36525

Stäfa	3.56093
Uetikon a/S	1.10583
Uster	9.85514
<hr/>	
Volketswil	7.63883
Wald	2.76930
Weisslingen	0.59203
<hr/>	
Wetzikon	7.03688
Zollikon	3.57952
Zumikon	1.41143
<hr/>	
<b>Total</b>	<b>100</b>
<hr/>	